



# STADT MERSEBURG AMTSBLATT

Nr. 16/2009

Bekanntmachungen der Stadt Merseburg

ausgegeben am 31.07.2009

1. Beschlussübersicht der konstituierenden Sitzung des Stadtrates vom 2. Juli 2009.....	1
2. Beschlüsse der konstituierenden Sitzung des Stadtrates vom 2. Juli 2009.....	1-2
3. Bekanntgabe der 6. Neufassung der Hauptsatzung vom 29.06.2009.....	2-8
4. Bekanntgabe der Neufassung der Bibliotheksgebührensatzung vom 29.06.2009.....	8-9
5. Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens.....	9-10
6. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserkanäle in der Gemarkung Beuna.....	10-11
7. Vorbereitung der Bundestagswahl am 27.9.2009.....	11-12
8. Sitzungskalender des Stadtrates, 2. Halbjahr.....	12

## Beschlussübersicht der Beschlüsse der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 02.07.2009

### Öffentliche Sitzung:

#### **Beschluss-Nr. 01/ 01 SR/ 09**

Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates gem. § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Merseburg *mehrheitlich beschlossen*

#### **Beschluss Nr. 02/01 SR/09**

Beschluss über die Gültigkeit der Wahlen zum Stadtrat der Stadt Merseburg *einstimmig beschlossen*

#### **Beschluss Nr. 03/01 SR/09**

Beschluss über die Gültigkeit der Wahlen zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Beuna (Geiseltal) der Stadt Merseburg *einstimmig beschlossen*

#### **Beschluss Nr. 04/01 SR/09**

Beschluss über die Gültigkeit der Wahlen zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Meuschau der Stadt Merseburg *einstimmig beschlossen*

#### **Beschluss Nr. 05/01 SR/09**

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse *einstimmig beschlossen*

**gez. Bühligen**

Oberbürgermeister

**gez. Reckmann**

Vorsitzender des Stadtrates

1. Frau Dr. Jutta Walther zur 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates und
2. Frau Hannelore Kraya zur 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates bestimmt:

#### **Abstimmungsergebnis zu Pkt. 1:**

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates:	41
davon anwesend:	35
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	10
Stimmenthaltungen:	5

• *mehrheitlich beschlossen*

#### **Abstimmungsergebnis zu Pkt. 2:**

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates:	41
davon anwesend:	35
Ja-Stimmen:	34
Nein-Stimmen:	--
Stimmenthaltungen:	1

• *mehrheitlich beschlossen*

Merseburg, den 03.07.2009

**gez. Bühligen**

Oberbürgermeister

**gez. Reckmann**

Vorsitzender des Stadtrates

## **Beschluss- Nr. 01/ 01 SR/ 09**

**Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates gem. § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung**

*Der Stadtrat hat gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung:*

## **Beschluss – Nr. 02/ 01 SR/ 09**

**Beschluss über die Gültigkeit der Wahlen zum Stadtrat der Stadt Merseburg**

Auf Empfehlung des Wahlleiters der Stadt Merseburg trifft der Stadtrat die folgende Wahlprüfungsentscheidung:  
Einwendungen gegen die am 07.06.2009 durchgeführte Wahl

zum Stadtrat der Stadt Merseburg liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates:	41
davon anwesend:	35
Ja-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	--
Stimmenthaltungen:	--

- *einstimmig beschlossen*

Merseburg, den 03.07.2009

**gez. Bühligen**                      **gez. Reckmann**  
Oberbürgermeister              Vorsitzender des Stadtrates

**Beschluss- Nr. 03/ 01 SR/ 09**

**Beschluss über die Gültigkeit der Wahlen zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Beuna (Geiseltal) der Stadt Merseburg**

Auf Empfehlung des Wahlleiters der Stadt Merseburg trifft der Stadtrat die folgende Wahlprüfungsentscheidung: Einwendungen gegen die am 07.06.2009 durchgeführte Wahl zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Beuna (Geiseltal) der Stadt Merseburg liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates:	41
davon anwesend:	35
Ja-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	--
Stimmenthaltungen:	--

- *einstimmig beschlossen*

Merseburg, den 03.07.2009

**gez. Bühligen**                      **gez. Reckmann**  
Oberbürgermeister              Vorsitzender des Stadtrates

**Beschluss – Nr. 04/ 01 SR/ 09**

**Beschluss über die Gültigkeit der Wahlen zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Meuschau der Stadt Merseburg**

Auf Empfehlung des Wahlleiters der Stadt Merseburg trifft der Stadtrat die folgende Wahlprüfungsentscheidung: Einwendungen gegen die am 07.06.2009 durchgeführte Wahl zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Meuschau der Stadt Merseburg liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates:	41
davon anwesend:	35
Ja-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	--
Stimmenthaltungen:	--

- *einstimmig beschlossen*

Merseburg, den 03.07.2009

**gez. Bühligen**                      **gez. Reckmann**  
Oberbürgermeister              Vorsitzender des Stadtrates

**Beschluss – Nr. 05/ 01 SR/ 09**

**Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse**

***Der Stadtrat hat beschlossen:***

1. Bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung wird nach der Geschäftsordnung der vorherigen Wahlperiode verfahren.
2. Die Geschäftsordnung wird zur Änderung und Beratung in den Hauptausschuss verwiesen.
3. Die Fraktionen übergeben dem Stadtratsbüro Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung bis zum 31.07.2009. Die Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung sind dem Hauptausschuss zur Vorberatung am 20.08.2009 zu übergeben. Dem Stadtrat sind die Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung zur Beratung und Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates am 03.09.2009 vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates:	41
davon anwesend:	35
Ja-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	--
Stimmenthaltungen:	--

- *einstimmig beschlossen*

Merseburg, den 03.07.2009

**gez. Bühligen**                      **gez. Reckmann**  
Oberbürgermeister              Vorsitzender des Stadtrates

**Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Merseburg**

Auf der Grundlage des § 2 der Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Merseburg vom 13.05.2009 (Amts-

blatt der Stadt Merseburg, Nr. 15/2009, S. 07) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Merseburg in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

### Die Neufassung berücksichtigt :

1. die Hauptsatzung der Stadt Merseburg vom 11.01.1999 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 01/1999, S. 05 )
2. die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Merseburg vom 20.02.2002 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 03/2002, S. 01 und 02)
3. die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Merseburg vom 09.12.2002 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 01/2003, S. 05)
4. die Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Merseburg vom 30.01.2004 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 03/2004, S. 03)
5. die Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Merseburg vom 07.03.2005 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 04/2005, S. 01-02)
6. die Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Merseburg vom 11.01.2007 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 01/2007, S. 02)
7. die Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Merseburg vom 13.05.2009 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 15/2009, S. 07)

Merseburg, den 29.06.2009

### gez. Bühligen

Oberbürgermeister

Rundmauer ein stilisierter silberner Dom mit vier spitzbedachten, golden beknaufte Türmen; die mittleren Türme etwas erhöht und belegt mit einem offenen, von einem goldenen Kreuz bekrönten gotischen Kirchenportal mit je zwei schwarzen Rundbogenfensteröffnungen nebeneinander. Im offenen Portal auf einem Altar mit damazierter goldener Decke das golden nimbierter schwarzhaarige Haupt Johannes des Täufers auf einer goldenen Schale.

- (2) Die Stadtfarben sind rot und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Merseburg“

## II. Abschnitt Organe

### § 3 Stadtrat

- (1) Die Vertretungskörperschaft der Stadt Merseburg führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.
- (3) Der Stadtrat wählt nach § 54 Abs. 3 der GO LSA für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und bestimmt nach § 54 Abs. 2 GO LSA zwei Stellvertreter.
- (4) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster bzw. Zweiter Stellvertreter“.
- (5) Der Vorsitzende kann abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

### § 4

#### Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
  - a) Hauptausschuss
  - b) Bau-, Bauplanungs- und Vergabeausschuss (Bauausschuss)
  - c) Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss (Finanzausschuss)
  - d) Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Infrastruktur (Wirtschaftsausschuss)
  - e) Sozialausschuss
  - f) Kulturausschuss
  - g) Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport (Bildungsausschuss)
  - h) Ausschuss für öffentliche Ordnung und Umweltfragen (Ordnungs- und Umweltausschuss)

## HAUPTSATZUNG DER STADT MERSEBURG

### I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

#### § 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Stadt Merseburg“.

#### § 2 Wappen, Farben und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt als Stadtwappen ein in Rot über einer durchgehenden, gezinnten, schwarz gefugten silbernen

- (2) Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 GO LSA sind:
- der Hauptausschuss
  - der Bauausschuss
  - der Finanzausschuss
- Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden. Diese sind ehrenamtlich tätig.
- § 5**  
**Geschäftsordnung**
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus 10 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Der Bauausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Die übrigen Ausschüsse bestehen aus 7 Stadträten.
- Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- § 6**  
**Oberbürgermeister**
- (4) Den im folgenden genannten beschließenden Ausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
- Finanzausschuss
- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Oberbürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (5) Den im folgenden genannten beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Infrastruktur
  - Sozialausschuss
  - Kulturausschuss
  - Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
  - Ausschuss für öffentliche Ordnung und Umweltfragen
- (2) Der Oberbürgermeister entscheidet und ist zuständig für:
- die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in Entgeltgruppen von EG 1 bis EG 8 des TVöD.
  - die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung der Bezüge oder des Entgeltes bei Beschäftigten der Entgeltgruppen nach Ziff. 1, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.“
- (6) Verzichtet eine Fraktion auf das ihr gemäß § 46 Abs.1 GO LSA zustehende Recht auf Entsendung eines Stadtrates der eigenen oder einer anderen Fraktion in einen Ausschuss, so geht dieses Recht auf eine andere Fraktion gemäß den Grundsätzen des § 46 Abs. 1GO LSA über.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet abschließend auch über:
- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 der GO LSA, deren Vermögenswert 50.000,00 € nicht übersteigt;
  - Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, deren Vermögenswert 10.000,00 € nicht übersteigt;
  - überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von je 15.000,00 €, solange im Haushaltsjahr eine Gesamtsumme von 150.000,00 € nicht überschritten ist;
  - die Vergabe von Aufträgen für Leistungen und Lieferungen bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 € pro geplanter Investitionsmaßnahme;
  - den Abschluss von unbefristeten Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Höhe der Miet- und Pachtsumme von 5.000,00 € im Jahr, sowie den Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Höhe der Miet- und Pachtzinsen von 5.000,00 € im Jahr mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren;
- (7) Die Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses und des Bauausschusses werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen.
- (8) Die Zuständigkeit der Ausschüsse sowie die auf die Ausschüsse übertragenen Entscheidungsbefugnisse sind in der Zuständigkeitsordnung geregelt, die Bestandteil der Hauptsatzung ist (Anlage 1).
- (9) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (10) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates durch Übergabe der Beschlusstexte bekanntgegeben. Ihre öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend den Regelungen des § 14.
- (11) In die beratenden Ausschüsse können durch den Stadtrat auf Vorschlag der Fraktionen jeweils 6 sachkundige

- (4) Dem Oberbürgermeister kann durch Beschluss des Stadtrates in begründeten Einzelfällen die zeitlich und/oder sachlich beschränkte Vollmacht erteilt werden, Rechtsgeschäfte über die in § 6 Abs. 3 festgelegten Wertgrenzen hinaus zu tätigen.
- (5) Der Oberbürgermeister ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt Merseburg, soweit keine besondere gesetzliche Regelung besteht. Er entscheidet über gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €.
- (6) Der Oberbürgermeister regelt die Auswahl- und Vergabekriterien für die Zulassung von Bewerbern auf Märkten gemäß § 70 GewO.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Einwohnerfragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf ca. 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens zwei Fragen und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen, die von allgemeinem Interesse sind und die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, den Beigeordneten oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht oder nicht umfänglich möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

### § 7 Beigeordneter

Der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er führt die Dienstbezeichnung Bürgermeister.

### § 7a Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der VGem Merseburg erhält in allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse Rederecht zu den Aufgaben ihres Tätigkeitsbereiches.

## III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

### § 8 Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Oberbürgermeister in Einvernehmen mit dem Stadtrat mindestens einmal jährlich ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie den Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll 14 Tage vor der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlungen und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

### § 9 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält während den ordentlichen öffentlichen Sitzungen Einwohnerfragestunden ab. Der Beginn der Einwohnerfragestunde wird vom Vorsitzenden des Stadtrates in der Einladung zur Sitzung bekanntgegeben und mit der Tagesordnung veröffentlicht.

### § 10 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne von § 26 Abs. 2 der GO LSA in Betracht.

## IV. Abschnitt Ehrenbürger

### § 11 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Merseburg bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder des Stadtrates.

## V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

### § 12 Ortschaftsverfassung

- (1) Für folgende Ortsteile wird gemäß §§ 86 ff GO LSA die Ortschaftsverfassung eingeführt:
- Beuna (Geiseltal)
  - Meuschau
- (2) Die Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat wird wie folgt festgelegt:
- Beuna (Geiseltal)                    9 Mitglieder
  - Meuschau                                9 Mitglieder
- (3) Dem Ortschaftsrat werden über die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannte Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen.

1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, einschließlich der Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
  2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
  3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
  4. die Pflege der vorhandenen Partnerschaften.
- (4) Vor dem Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen sowie die Veräußerung beweglichen Vermögens und bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Errichtung oder wesentliche Erweiterung der in den Ortschaften gelegenen öffentlichen Einrichtungen ist der räumlich zuständige Ortschaftsrat zu hören.

### § 13

#### Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben der Ortschaft soll sich der Oberbürgermeister in der Regel durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen, im übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

## VI. Abschnitt

### Öffentliche Bekanntmachung

### § 14

#### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Merseburg. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in der Stadtverwaltung während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Merseburg hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Das Amtsblatt erscheint nur zu dem im Abs. 1 genannten Zweck bei entsprechendem Bedarf.
- (3) Das Amtsblatt kann abonniert werden. Ein Einzelbezug ist möglich.

## VII. Abschnitt

### Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 15

#### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 16

#### Inkrafttreten

#### Anlage 1

### zur Hauptsatzung der Stadt Merseburg Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Stadtrates

### § 1

- (1) Die Ausschüsse des Stadtrates haben Entscheidungsbefugnis in den Angelegenheiten, die ihnen durch die Hauptsatzung im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung übertragen wurden. Im übrigen haben sie die Angelegenheiten, die in ihren Geschäftsbereich fallen, zu beraten. Dabei haben sie insbesondere die Aufgabe, Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen zu erarbeiten. Sie können Anträge erarbeiten und deren Aufnahme in die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates beantragen.
- (2) In ihrem Zuständigkeitsbereich erarbeiten die Ausschüsse Empfehlungen an andere Ausschüsse, Verwaltungsstellen und in der Stadt tätige kommunale Unternehmungen, samt Rücksprache bei den Verwaltungsstellen.

### § 2

Für die Ausschüsse des Stadtrates gelten folgende Zuständigkeiten:

#### 1. Hauptausschuss

##### *Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:*

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in Entgeltgruppen von EG 9 bis EG 13 des TVöD, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;
- 1a. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewertenden Tätigkeit sowie die Festsetzung der Bezüge oder des Entgeltes bei Beschäftigten der Entgeltgruppen nach Ziffer 1, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert die Summe von 50.000,00 € übersteigt, bis 125.000,00 €;

3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert zwischen 25.000,00 € und 75.000,00 € liegt;

**Der Hauptausschuss berät über:**

1. den Stellenplan
2. Satzungen, sofern sie nicht im Wirtschafts- oder Finanzausschuss beraten werden
3. Verträge der Stadt mit grundsätzlicher Bedeutung
4. Angelegenheiten des Brandschutzes und der Feuerwehr
5. Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit den Partnerstädten und mit kommunalen Verbänden und Vereinen sowie internationale Begegnungen
6. Der Hauptausschuss berät auf Antrag eines Fachausschusses über Angelegenheiten des betreffenden Ausschusses

Der Hauptausschuss koordiniert die Tätigkeit der übrigen Ausschüsse und entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Zuständigkeit eines Ausschusses.

## 2. Bauausschuss

**Der Bauausschuss entscheidet abschließend über:**

1. die Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), soweit die Auftragssumme den Wert von 100.000,00 EUR übersteigt;
2. die Maßnahmepläne einschließlich der Verwendung von Städtebauförderungsmitteln;
3. Art und Umfang der Erschließung oder des Ausbaues von Straßen einschließlich möglicher Abschnittsbildung für beitragsauslösende Maßnahmen;

**Der Bauausschuss berät über:**

1. Bauleitplanverfahren gem. BauGB;
2. städtebauliche Entwicklungskonzepte;
3. Satzungen u.a. gem. BauGB, BauO LSA, StrG LSA, RL StäBauF und KAG LSA;
4. Abweichungen von den im Rahmenplan genannten Zielen der Stadtsanierung;
5. bodenordnende Maßnahmen gem. § 46 BauGB (Umlegungsordnung);
6. die Vergabe von Straßennamen;
7. Widmung, Entwidmung und Umstufungen von Straßen ;

**Der Bauausschuss ist zu informieren über:**

1. - die von der Stadt erteilten Einvernehmen für Vorhaben gem. § 36 BauGB i.V. m. §§ 14 (2), 31, 33, 34, 35 BauGB  
- öffentliche und private Bebauungs- und Gestaltungs-

vorschläge, Nutzungsänderungsvorhaben sowie städtebauliche Sanierungsvorhaben,

wenn die Vorhaben und Vorschläge für die städtebauliche Entwicklung von wesentlicher Bedeutung sind;

2. die Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Vorhaben und zu Vorhaben und Planverfahren nach Bundes- und Landesgesetzen;
3. die Anwerbung von Fördermitteln im Rahmen von Stadtentwicklungsprogrammen;
4. den Erlass von Bescheiden über städtebauliche Gebote gem. §§ 176-179 BauGB;
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse;
6. das Straßenausbauprogramm;
7. die Auftragsvergabe des jeweiligen Vorjahres durch das Hoch-, Tief- und Straßenbauamt;
8. die Ergebnisse der Tätigkeit des Umlegungsausschusses.

## 3. Finanzausschuss

**Der Finanzausschuss entscheidet abschließend über:**

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, deren Vermögenswert zwischen 10.000,00 € bis zu 25.000,00 € liegt;
2. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von je 30.000,00 €, solange im Haushaltsjahr einschließlich der Entscheidungen aus § 6 Abs. 3 Ziff. 3 eine Gesamtsumme von 300.000,00 € nicht überschritten ist

**Der Finanzausschuss berät über:**

1. die Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung sowie des Finanzplanes;
2. Gebührensatzungen, Entgelt- und Honorarordnungen;
3. Hingabe und Aufnahme von Darlehen;
4. Übernahme von Bürgschaften;
5. Finanzangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
6. Vorbereitung einer Empfehlung für die Beschlussfassung des Stadtrates über die Jahresrechnung und die Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters;
7. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung. Der Finanzausschuss kontrolliert die Durchführung des Haushaltsplanes.

## 4. Wirtschaftsausschuss

**Der Wirtschaftsausschuss berät über:**

1. Angelegenheiten, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt zusammenhängen;

2. die Förderung von Handels-, Handwerks- und Industriebetrieben;
3. Maßnahmen zur Arbeitsplatzförderung;
4. Fremdenverkehrsangelegenheiten und Fragen der Stadtwerbung;
5. Angelegenheiten des Marktwesens, von Messen und Ausstellungen;
6. kommunale Aufgaben der Unternehmen mit städtischer Beteiligung.

*Der Wirtschaftsausschuss ist zu informieren über:*

1. öffentliche und private Bebauungs- und Gestaltungsvorschläge, Nutzungsänderungsvorhaben sowie städtebauliche Sanierungsvorhaben, wenn die Vorhaben und Vorschläge für die städtebauliche Entwicklung von wesentlicher Bedeutung sind;
2. die Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Vorhaben und über Vorhaben und Planverfahren nach Bundes- und Landesgesetzen;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse;
4. Bauleitplanverfahren gem. BauGB;
5. städtebauliche Entwicklungskonzepte;
6. Satzungen, u.a. gem. BauGB, BauO LSA, StrG LSA, RL StäBauF und KAG LSA.

### 5. Sozialausschuss

*Der Sozialausschuss berät über:*

1. Angelegenheiten der sozialen Einrichtungen;
2. Maßnahmen zur Betreuung von sozialen Randgruppen;
3. Maßnahmen zur Situationsverbesserung für die älteren und behinderten Mitbürger;
4. die Höhe von Zuschüssen für die Träger der freien Wohlfahrtspflege und für andere soziale Aufgaben;
5. Förderung des sozialen Wohnungsbaues.
6. Kulturausschuss

*Der Kulturausschuss berät über:*

1. Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege, einschließlich der Aufgaben städtischer Denkmalpflege und Förderung denkmalhaltender Aufgaben der Stadt Merseburg;
2. Angelegenheiten kultureller Einrichtung und Institutionen der Stadt bis hin zu Nutzungskonzepten historisch bedeutsamer Gebäude in der Stadt Merseburg;
3. die Förderung der Tätigkeit in Verbänden und Vereinen auf dem Gebiet der Kultur und der kulturellen Freizeitgestaltung;
4. die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit mit anderen Kommunen, insbesondere den Partnerstädten;
5. die Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen durch die Stadt oder mit wesentlicher Unterstützung

zung der Stadt.

6. Angelegenheiten der Kunst- und Kulturförderung, insbesondere der Zusammenarbeit mit den in der Stadt lebenden Künstlern und Kulturschaffenden.

### 7. Bildungsausschuss

*Der Bildungsausschuss berät über:*

1. Angelegenheiten der Schulverwaltung;
2. Angelegenheiten der Kindereinrichtungen;
3. die Förderung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche, insbesondere Angelegenheiten der Jugendeinrichtungen;
4. die Förderung des Sports und der Sporteinrichtungen.

### 8. Ordnungs- und Umweltausschuss

*Der Ordnungs- und Umweltausschuss berät über:*

1. Maßnahmen zur Einhaltung der Gefahrenabwehrverordnung;
2. Maßnahmen zur Verbesserung von Ordnung, Sauberkeit und öffentlicher Sicherheit;
3. Maßnahmen zur Zusammenarbeit des Ordnungsamtes mit der Polizei und anderen Behörden;
4. Angelegenheiten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität dienen, insbesondere Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie der Verringerung der Lärmbelastung;
5. Angelegenheiten, betreffend die Grün- und Erholungsflächen, Spielplätze, Friedhöfe, Kleingartenanlagen, land- und forstwirtschaftliche Flächen;
6. Angelegenheiten die den Einsatz regenerativer Energien betreffen;
7. Angelegenheiten des Hochwasserschutzes.

---

### Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg

Auf der Grundlage des § 2 der Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ vom 15.05.2009 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 15/2009 vom 26.06.2009) wird nachstehend der Wortlaut der Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

*Die Neufassung berücksichtigt :*

1. die Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg vom 04.11.2005 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 20/2005 vom 16.11.2005 )



2. die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg vom 15.05.2009 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr.15/2009 vom 26.06.2009)

Merseburg, den 29.06.2009

gez. **Bühligen**  
Oberbürgermeister

## Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg

### § 1 Inanspruchnahme

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme ihrer Bibliothek Benutzungs- gebühren sowie Verwaltungsgebühren, als Gegenleistung für die Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Nutzung der Bibliothek, wenn der Benutzer hierzu Anlass gegeben hat.

### § 2 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek werden die folgenden Benutzungsgebühren erhoben.

- 1. Jahresgebühren**  
(Nutzung der Bibliothek für ein Jahr):
- |                        |         |
|------------------------|---------|
| Erwachsene             | 12,00 € |
| Ermäßigungsberechtigte | 6,00 €  |
- 2. Benutzung eines Internetplatzes**
- |                                   |        |
|-----------------------------------|--------|
| je angefangene 30 Minuten         | 1,00 € |
| je ausgedruckte Seite bis DIN A 4 | 0,25 € |

### § 3 Verwaltungsgebühren

(1) Für die Vornahme von Amtshandlungen der Bibliothek werden die folgenden Verwaltungsgebühren erhoben.

- 1. Erstaussstellung eines Benutzerausweises**
- |                        |        |
|------------------------|--------|
| Erwachsene             | 3,00 € |
| Ermäßigungsberechtigte | 2,00 € |
- 2. Ersatz eines Benutzerausweises**
- |                        |        |
|------------------------|--------|
| Erwachsene             | 5,00 € |
| Ermäßigungsberechtigte | 3,00 € |

- 3. Auftragserteilung zur Vorbestellung bibliothekseigener Medien**  
zuzüglich angefallener Portogebühren  
je vorbestelltes Medium 1,50 €

- 4. Auftragserteilung zur Fernleihe bibliotheksfremder Medien**  
zuzüglich angefallener Portogebühren  
je vorbestelltes Medium 2,50 €

- 5. Ersatzleistungen**
- |  |                  |
|--|------------------|
| je AV-Hülle einschl. CD-ROM-DVD-Hülle                | 2,00 €           |
| je Spielverpackung (Karton)                          | 1,00 € - 5,00 €  |
| Beseitigung von Verschmutzungen an/in Medien         | 1,00 € - 10,00 € |
| Ausbesserung eines Bucheinbandes bzw. einer/je Seite | 1,00 € - 3,00 €  |
| Rückspulen je Video                                  | 1,00 €           |
| Verlust eines Schrankschlüssels                      | 10,00 €          |

- 6. Versäumnisgebühren**
- für Erwachsene je Mengeneinheit
  - für AV-Medien einschl. Video, DVD u.ä.
    - in der ersten Woche je Tag 1,00 €
    - ab der zweiten Woche je Tag 1,50 €
  - für die übrigen Medien
    - in der ersten Woche 1,00 €
    - für jede weitere Woche 1,50 €

Die Höhe der Versäumnisgebühren wird begrenzt auf

- für Erwachsene je Mengeneinheit
- für AV-Medien einschl. Video, DVD u.ä. 28,00 €
- für übrige Medien 20,00 €

- (2) Weitergehende Verwaltungskosten werden gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Merseburg erhoben.

### § 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für eine Jahresgebühr gemäß § 2 Ziff. 1 ist derjenige, der erstmalig eine Leistung der Bibliothek in Anspruch nimmt oder eine Leistung der Bibliothek nach Ablauf eines Jahres erneut in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührensschuldner für eine Gebühr gemäß § 2 Ziff. 2 ist derjenige, der einen Internetplatz in der Bibliothek in Anspruch nimmt.
- (3) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühren gemäß § 3 ist derjenige, der Anlass zur Verwaltungstätigkeit gegeben hat.
- (4) Ermäßigungsberechtigte sind Personen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte sowie Inhaber des Merseburg-Passes.

**§ 5****Entstehung der Gebührenschuld  
und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühren entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek.
- (2) Der Erhebungszeitraum für eine Jahresgebühr gemäß § 2 Ziff. 1 ist ein Jahr ab Entstehung der Gebührenschuld.
- (3) Die Gebührenschuld für die Verwaltungsgebühren entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit. Die Säumnisgebühr entsteht mit dem Beginn des Betriebstages, der auf den Ablauf der Benutzungsfrist folgt.
- (4) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

**§ 6****Beschädigungen**

Bei groben Verschmutzungen oder Beschädigungen, die zur Unbrauchbarkeit des Mediums führen, ist nach § 11 Abs. 2 der „Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Walter Bauer“ Merseburg ein Schadenersatz zu leisten.

**§ 7****Billigkeitsleistungen**

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt teilweise oder ganz die Stundung gewähren. Sofern die Einziehung der Gebühren nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise oder ganz abgesehen werden.

**§ 8****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 9****Inkrafttreten****Anhörungsverfahren im Rahmen des  
Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau/  
Ausbau der B 91 OD Merseburg,  
Knoten Kötzschauser Straße/Geiseltalstraße  
in der Gemarkung der Städte Merseburg und Leuna  
sowie der Gemeinde Kreypau, Landkreis Saalekreis****Bekanntmachung**

Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Der Erörterungstermin beginnt

am: 01.09.2009, um 10.00 Uhr

im: Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, Raum A 1.03.

1. An den vorgenannten Terminen sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.
2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Ladungen.
4. Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

Merseburg, 31. Juli 2009

**gez. Bühligen**  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserkanäle in der Gemarkung Beuna. Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV ) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Abwasserzweckverband Merseburg beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9 in Merseburg, als Untere Wasserbehörde, für die Regenwasserkanäle in der Gemarkung Beuna die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Niederschlagswasser in Leitungen über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Regenwasserkanäle und Nebenanlagen erstrecken sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

Gemarkung: Beuna

Flur: 3 Flurstücke: 10/1; 99/2; 98/32

Flur: 1 Flurstücke: 701; 3/17; 542; 6/13; 8/17; 286/35; 287/35; 288/35; 289/35; 290/35; 291/35; 81/22; 510; 22/24; 13

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg, jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden (gemäß § 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV vom 20. Dezember 1994 sind wasserwirtschaftliche Anlagen Energiefortleitungen gleichzusetzen).

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Wider-

spruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass ein Grundstück nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg oder im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädterstraße 10, 06217 Merseburg einzulegen. Später vorgebrachte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Merseburg, den 31. Juli 2009

**gez. Bühligen**

Oberbürgermeister

---

### Aufruf der Stadt Merseburg an die Bürger und Bürgerinnen von Merseburg in Vorbereitung der Bundestagswahl am 27.9.2009

#### Sehr geehrte Bürger und Bürgerinnen der Stadt Merseburg,

der Wahltag für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag ist der 27.9.2009. Für diese Wahl sind in Merseburg 19 Wahllokale mit den dazugehörigen Wahlvorständen zu besetzen. Die Wahlvorstände in den Wahllokalen sind am Wahltag dafür verantwortlich, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung im Wahllokal sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse für die o.g. Wahl erfolgt.

Die Tätigkeit in einem Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern eines Wahlvorstandes wird am 27.9.2009 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 21 € gezahlt.

Für Merseburg werden ca. 140 ehrenamtliche Wahlhelfer für den Einsatz in den o.g. Wahlvorständen benötigt. Es muss in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, dass dieser Wahleinsatz im Wahllokal am 27.9.2009 von ca. 7.30 Uhr bis zum Abschluss der Feststellung der Wahlergebnisse erfolgen muss.

Für einen Einsatz in einen Wahlvorstand in Merseburg muss es sich um wahlberechtigte Bürger/innen der Stadt Merseburg handeln. Wahlbewerber sowie Beisitzer von Wahlausschüssen für die o.g. Wahl kommen als Beisitzer eines Wahlvorstandes nicht in Betracht.

Falls Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an den Sachbereich Statistik und Wahlen der Stadtverwaltung Merseburg, Frau Onnasch (Tel: 445 224).

**Wenn Sie Interesse am Einsatz in einem Wahlvorstand in Merseburg zu den o.g. Wahltermin haben, melden Sie sich bitte bis spätestens zum 14.8.2009** telefonisch unter:

Tel: 03461/ 445 224  
per Fax: 03461/ 445 639  
per E-mail: statistik-wahlen@merseburg.de  
oder schriftlich bei der

**Stadtverwaltung Merseburg  
Sachbereich Statistik und Wahlen  
Frau Onnasch**

**PF 1661  
06206 Merseburg**

Bitte geben Sie bei einer Rückmeldung Ihren Namen, Vornamen, Adresse und Tel.Nr. an.

Für Ihr Entgegenkommen und Ihre Unterstützung bedanke ich mich im Voraus bei Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Bothe  
Amtsleiter Ordnung- und Gewerbeamt**

Merseburg, d. 27.7.2009

### Sitzungskalender Stadtrat

<b>Stadtrat:</b>	<b>03. Sep./ 22. Okt./ 10. Dez.</b>
<b>Ordnungs- und Umweltausschuss:</b>	10. Aug./ 28. Sep./ 16. Nov.
<b>Bauausschuss:</b>	11. Aug./ 25. Aug./ 29. Sep./ 17. Nov.
<b>Sozialausschuss:</b>	12. Aug./ 30. Sep./ 18. Nov.
<b>Kulturausschuss:</b>	13. Aug./ 1. Okt./ 19. Nov.
<b>Bildungsausschuss:</b>	17. Aug./ 5. Okt./ 19. Nov.
<b>Finanzausschuss:</b>	18. Aug./ 6. Okt./ 24. Nov.
<b>Hauptausschuss:</b>	20. Aug./ 8. Okt./ 26. Nov.
<b>Wirtschaftsausschuss:</b>	26. Aug./ 7. Okt./ 25. Nov.

**Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg**

Herausgeber: Der Oberbürgermeister  
Stadtverwaltung Merseburg,  
PF 1661, 06206 Merseburg

Telefon: 03461/ 445 -0  
Telefax: 03461/ 445 -212  
E-Mail: post@merseburg.de

Verantwortlich: Hauptamt / Pressestelle  
Telefon: 03461/ 445 -221  
Telefax: 03461/ 445 -212

Druck/Layout: MERCO-MTW  
Klobikauer Str. 1d  
06217 Merseburg

Telefon: 03461/ 72 20 99  
Telefax: 03461/ 72 20 98  
Internet: www.merco-mtw.de

Bezugsbedingungen: Das Abonnement kostet 20 EUR per Postversand. Die Zahlung erfolgt per Lastschrift jährlich im voraus.

Auflage Amtsblatt: 500 Stk.